## 2646/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Edith Haller und Genossen vom 11. Juli1997, Nr. 2855/J, betreffend endlose Verfahrensdauer bei der Bundesverteilungskommission, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Nach Inkrafttreten des Verteilungsgesetzes Deutsche Demokratische Republik (DDR) 1988 konnte ein Großteil der geltend gemachten Vermögensverluste aufgrund der vielfach gut dokumentierten Anträge zügig bescheidmäßig entschädigt werden. Außerdem hat das in der damaligen DDR zuständige Amt zum Rechtsschutz des Vermögens der DDR die erforderlichen Auskünfte zu den Zeitwerten relativ rasch bekanntgegeben. Diese Zeitwerte der Vermögensverluste sind die Grundlage für die Umrechnung nach einem im Gesetz festgelegten Modus in jenen Schilling-Betrag, der als Entschädigung zuerkannt wird. Von den festgestellten Vermögensverlusten wurden bisher den zu entschädigenden Personen 70 % als eine Art Vorschuß ausgezahlt. Die restliche Verteilungsquote wird nach dem sogenannten Verteilungsplan, der nach Abschluß aller Verfahren von der Bundesverteilungskommission erstellt wird, fällig. Die Restquote gemäß § 28 Abs. 1 Verteilungsgesetz DDR wird jedoch nicht 30 % betragen, weil die nach Abschluß aller Verfahren voraussichtlich zur Verteilung verbleibenden Mittel für eine Quote in dieser Höhe nicht ausreichen werden. Weder das Verteilungsgesetz DDR noch die aufgrund der Entschädigungsanträge ergangenen Bescheide sehen eine Quote in dieser Höhe vor.

Zu 1. und 6.:

Die - für alle Beteiligten sicherlich sehr bedauerlichen - Verzögerungen bei der Vollziehung sind auf die Umgliederung in der Behördenstruktur nach der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten zurückzuführen. Besonders im Bereich des Vermögensrechtes wurden

mögensrechtes wurden vollkommen neue Instanzen und lokale Behörden eingerichtet. Das ehemalige Amt zum Rechtsschutz des Vermögens der DDR wurde in das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen umgewandelt. Aufgrund dieser organisatorischen Änderungen und der dadurch bedingten Reibungsverluste kam es teilweise zu langen Wartezeiten (in Einzelfällen bis zu 4 Jahren), bis die gewünschten Antworten einlangten und offene Verfahren abgeschlossen werden konnten. Das Bundesministerium für Finanzen hat daher mehrfach bei den zuständigen deutschen Behörden versucht, die Erledigungen zu beschleunigen.

Als weiterer Aspekt darf nicht übersehen werden, daß einige Antragsteller nach fristgerechter Anmeldung oft lange Zeit nicht die erforderlichen Urkunden vorlegen konnten, weil Archive - auch Grundbücher und Matrikeln - vernichtet worden sind oder Behörden der ehemaligen DDR die Herausgabe abgelehnt haben.

Zusätzlich haben manche Antragsteller selbst die Verfahren verzögert oder gar blockiert, weil sie versuchten, aufgrund des deutschen Vermögensgesetzes eine Rückstellung ihres entzogenen Vermögens zu erreichen. Alle diese Umstände sind letztlich ausschlaggebend, daß die Betroffenen auf die Auszahlung der zugesprochenen Entschädigung warten müssen. Obwohl die Anmeldefrist für Vermögensverluste bereits am 31. Dezember 1988 abgelaufen ist, können aufgrund einer im Verteilungsgesetz DDR enthaltenen Ausnahmebestimmung weiterhin wirksam Anträge eingebracht werden. Aufgrund des § 20 Abs. 6 leg.cit. hat die Bundesverteilungskommission, solange der Verteilungsplan nicht in Kraft getreten ist, bei Anträgen eine Nachsicht von der Fristversäumnis zu gewähren, wenn der Verlust dem Bundesministerium für Finanzen bereits früher angezeigt worden ist oder ausdrücklich Gegenstand der zwischenstaatlichen Verhandlungen mit der ehemaligen DDR gewesen ist. Es sind auch noch 1996 Anträge auf Nachsicht von der Fristversäumnis gestellt worden. Zu 2.:

Mit Stichtag 30. Juni 1997 sind 1.432 Anmeldungen vorgelegen. Von der Bundesverteilungskommission sind bis zu diesem Tag 636 Anträge positiv und 446 Anträge negativ erledigt worden. Bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland sind noch 37 - teilweise zusammenhängende - Anträge offen.

## Zu3.und8.:

Zu diesen Fragen ist eine verbindliche Stellungnahme deshalb nicht möglich, weil die Bundesverteilungskommission eine Kommission gemäß Artikel 133 Z 4 B-VG ist und sich deshalb einer Einflußnahme durch den Bundesminister für Finanzen entzieht. Ich ersuche hierfür um Verständnis.

## Zu 4. und 5.:

Die Schaffung der Möglichkeit für neue Vorschußzahlungen im Verteilungsgesetz DDR würde den Abschluß der Verfahren weiter verzögern, weil mehr als 1500 Anträge zusätzlich zur Ermittlung der Restquote neu durchgerechnet werden müßten.

Diesbezüglich wäre daher eine legistische Regelung problematisch. Das Bundesministerium für Finanzen hat aber unter Einbindung der Volksanwaltschaft einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet, der einen Entfall des § 20 Abs. 6 Verteilungsgesetzes DDR vorsieht. Dadurch soll sichergestellt werden, daß alle anhängigen Verfahren ohne Verzögerung durch neue Anträge abgeschlossen werden können. Dieser Gesetzesentwurf soll im Herbst dem Nationalrat zur parlamentarischen Beratung und Beschlußfassung zugeleitet werden.

Eine Verzinsung der Entschädigungszahlungen ist im Gesetz nicht vorgesehen.